



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Bezirksregierung  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Bezirksregierung  
18. Juni 2008  
Münster *BA*

11. Juni 2008  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
34-48.02.02/01

Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 18 79  
44608 Herne

*Bitte reply:  
- in 4  
für mich  
edp 23/6  
JK*

RD Tiedtke  
Telefon 0211 871-2472  
Fax 0211 871-  
markus.tiedtke@im.nrw.de

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 39 52  
40030 Düsseldorf

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 51 06 20  
50942 Köln

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 33 03 30  
40438 Düsseldorf

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



## **Kommunales Haushaltsrecht**

### **Liquiditätsverbund (Cashpooling) im kommunalen Bereich**

Aufgrund von Anfragen zur Zulässigkeit und zu den Rahmenbedingungen eines Liquiditätsverbundes zwischen den Kommunen und ihren privatrechtlichen Beteiligungen sowie ihren Sondervermögen nach § 97 Abs.1 Nr. 3 GO NRW und gemeindlichen Anstalten nach § 114 a GO NRW (nachfolgend „Beteiligungen“) gebe ich folgende Hinweise für den Rahmen, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Beteiligten im Einzelnen auszugestalten ist.

#### **1. Haushaltsrechtlicher Ausgangspunkt**

Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass Kommunen und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Dadurch können die notwendigen Kreditaufnahmen insgesamt minimiert und für die verfügbare Liquidität gegebenenfalls günstigere Konditionen erzielt werden. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Abs. 1 GO NRW, die nach den Gesamtumständen gegeben sein muss.

Nach § 30 Abs. 6 GemHVO NRW muss die Gemeinde unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes in § 75 Abs. 6 GO NRW und der Regelung in § 89 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen gewährleisten. Die Liquiditätsplanung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde verpflichtet die Gemeinde, sich selbst täglich Kenntnisse über Zahlungsmittelzuflüsse und Zahlungsmittelabflüsse sowie über Sicherheiten, Risiken und die Rentabilität von Anlagemöglichkeiten zu verschaffen.

#### **2. Vereinbarkeit mit dem Kreditwesengesetz**

Die Tätigkeit von Bankgeschäften ist den Kommunen bankenrechtlich untersagt. Ein Liquiditätsverbund bei den Kommunen ist allerdings nicht als Bankgeschäft zu bewerten. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist dieses im Rahmen des Konzernprivilegs nach § 2 Abs.1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bei Kommunen weiterhin zulässig. Voraussetzung für die Einbeziehung in einen Liquiditätsverbund ist dementsprechend das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Kommune bei der Muttergesellschaft oder die Verpflichtung zur



Vollkonsolidierung in den kommunalen Gesamtabchluss nach § 116  
Abs. 2 und 3 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW.

Seite 3 von 4

### **3. Organisatorische Vorkehrungen**

Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten einschließlich der ggf. für die Abwicklung beauftragten Bank. Die jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen müssen eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder einer Beteiligung ist deshalb unabdingbar.

Wenn rechtlich selbständige gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in einen Liquiditätsverbund einbezogen werden, kann die finanzwirtschaftliche Verantwortung für den Verbund nicht alleine von der Gemeinde (Kernverwaltung) getragen werden. Eine Risikoverlagerung zu Lasten der Gemeinde (Kernverwaltung) darf deshalb nicht stattfinden. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Werden Dritte beauftragt, die Gemeinde bei der Verwaltung dieser Finanzmittel fachlich zu beraten oder zu unterstützen, ist die Gemeinde verpflichtet, eine wirksame Kontrolle gegenüber den Dritten sicherzustellen. Sie hat in jedem Fall zu gewährleisten, dass insbesondere die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in ihrer Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis verbleiben.

### **4. Haushaltsrechtliche Beschränkungen für einen Liquiditätsverbund (§ 89 GO NRW)**

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den haushaltrechtlich zulässigen Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet, obwohl sie zur Ausführung des Haushalts nicht benötigt werden. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 GO NRW vorgibt, zu beachten. Für den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung gilt der Grundsatz realistischer Planung.



## 5. EU Beihilferecht

Bei der Ausgestaltung eines Liquiditätsverbundes sind die Vorgaben des Europäischen Rechts der staatlichen Beihilfen zu beachten. Es ist auch unter beihilferechtlichen Erwägungen insbesondere die eindeutige Zuordnung der finanziellen Mittel zu den jeweiligen Beteiligten im Liquiditätsverbund sicherzustellen.

Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätsverbundes darf kein beihilferechtlich unzulässiger Liquiditätszuwachs erfolgen. Beihilferechtlich zulässig wären die finanziellen Vorteile aus dem Liquiditätsverbund z.B. bei Beteiligungen im Rahmen von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei anderen Beteiligungen ist zu vermeiden, dass finanzielle Vorteile aus dem Liquiditätszuwachs zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeit verwandt werden. Deswegen können diese Beteiligungen die finanziellen Vorteile des Liquiditätsverbundes grundsätzlich nur zu marktgerechten Konditionen oder im Rahmen der Freistellungsverordnung für „De-minimis“ - Beihilfen in Anspruch nehmen.

## 6. Steuerrechtliche Fragestellungen

Steuerrechtliche Fragestellungen bleiben von diesem Erlass unberührt und bedürfen bei der beabsichtigten Einrichtung eines Liquiditätsverbundes einer gesonderten Prüfung.

## 7. Einbringung von Liquidität durch Beteiligungen

Die Einbringung von Liquidität durch die Beteiligungen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zulässig.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel', written over a horizontal line.

(Winkel)